

**Audit Committee
Institute e.V.**

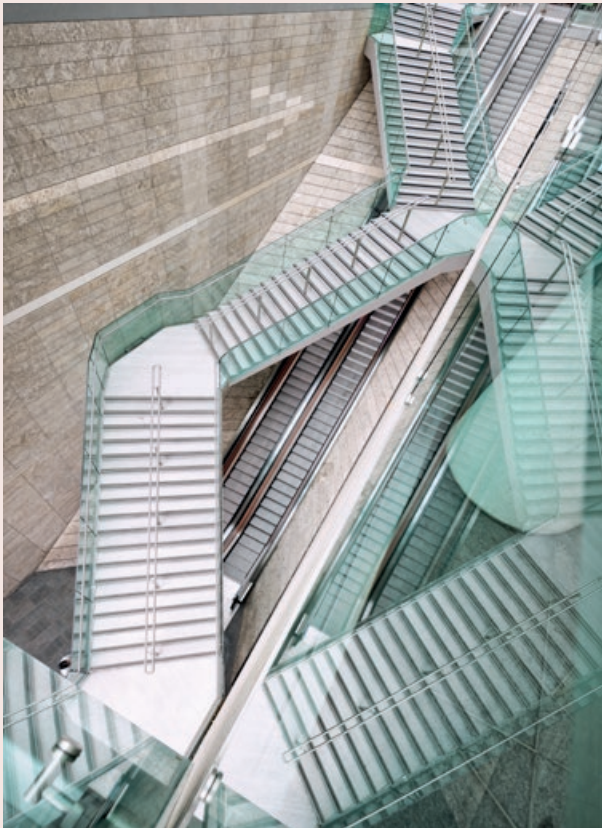
DCGK – Folgen für Aufsichtsräte

**AM 20.3.2020
IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHT**

Gefördert durch



Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex



Die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ist am 20.3.2020 im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden und damit in Kraft getreten.

Im Dezember 2019 hatte die Regierungskommission die finale Kodexfassung beschlossen. An der Fassung vom Mai 2019 waren noch redaktionelle Änderungen infolge des ARUG II vorgenommen worden.

Übersicht über die wesentlichen Änderungen

Änderungen in Bezug auf den Umfang und die Struktur des Kodex

Teilweise Streichung von gesetzeswiedergebenden Passagen und Ersetzung durch Grundsätze

An die Stelle der ausführlichen gesetzeswiedergebenden Passagen sind 25 allgemeine Grundsätze getreten. Die Grundsätze informieren die Anleger und weitere Stakeholder über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für verantwortungsvolle Unternehmensführung und bilden die Grundlage für die daraus abgeleiteten Empfehlungen und Anregungen. Sie machen die Besonderheiten des dualistischen Systems insbesondere für ausländische Investoren transparent.

Neugliederung des Kodex

Der Aufbau des Kodex orientiert sich nun an den Funktionen von Vorstand und Aufsichtsrat. Nach der Präambel gliedert er sich in die sieben Kapitel

- Leitung und Überwachung,
- Besetzung des Vorstands,
- Zusammensetzung des Aufsichtsrats,
- Arbeitsweise des Aufsichtsrats,
- Interessenkonflikte,
- Transparenz und externe Berichterstattung sowie
- Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Inhaltliche Änderungen

Vorstandsvergütung

Die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung wurden umfassend überarbeitet.

Empfehlungen zum Vergütungssystem:

Infolge des ARUG II ist der Aufsichtsrat in Zukunft gesetzlich verpflichtet, ein System für die Vorstandsvergütung zu erarbeiten. Die konkrete Vorstandsvergütung ist dann in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem festzusetzen. Nach dem Gesetz muss das Vergütungssystem Mindestangaben in Bezug auf Vergütungsbestandteile, wie z. B. die variable Vergütung, nur enthalten, soweit diese Vergütungsbestandteile tatsächlich vorgesehen sind. Der Kodex gibt nun Empfehlungen zum Inhalt des Vergütungssystems ab, welche die gesetzlichen Vorgaben ergänzen. Folgendes soll im Vergütungssystem nach dem DCGK festgelegt werden:

- **Wie** für die einzelnen Vorstandsmitglieder die **Ziel-Gesamtvergütung und Maximalvergütung bestimmt** wird. Hierbei ist zu beachten, dass schon nach dem Gesetz eine Pflicht besteht, eine Maximalvergütung festzulegen (§ 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG). Die Ziel-Gesamtvergütung ist laut Kodexbegründung die Gesamtvergütung für den Fall einer hundertprozentigen Zielerreichung.
- Welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben. Dies dient zur Schaffung eines richtigen Anreizsystems.
- Welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind.
- Welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht.
- In welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.

Festlegung der konkreten Gesamtvergütung:

Auf der Grundlage des Vergütungssystems soll der Aufsichtsrat dann für jedes Vorstandsmitglied **für das bevorstehende Geschäftsjahr** dessen **konkrete Ziel-Gesamtvergütung** festlegen. Nach dem Gesetz muss diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen; sie darf die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat zur Beurteilung der **Üblichkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen** eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen soll, deren Zusammensetzung er **offenlegt**. Der Peer Group-Vergleich ist laut Kodex mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt. Zur **Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens** soll der Aufsichtsrat wie bisher auch das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Festsetzung der variablen Vergütungsbestandteile:

Der Aufsichtsrat soll **für das bevorstehende Geschäftsjahr** für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Er soll zudem bestimmen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind. Wie bislang auch soll eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs soll der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen. Die Zielerreichung soll dabei dem Grund und der Höhe nach nachvollziehbar sein. Langfristig variable Vergütungsbeträge sollen vom Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung **überwiegend in Aktien** der Gesellschaft angelegt werden oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Der Aufsichtsrat soll zudem die Möglichkeit haben, **außergewöhnlichen Entwicklungen** in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können (**Clawback**).

Verhältnis kurzfristig variabler zu langfristig variabler Vergütung:

Der Anteil langfristig variabler Vergütung soll den Anteil der kurzfristig variablen Vergütung übersteigen.

Leistungen bei Vertragsbeendigung:

Im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags soll die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen. Dies soll die Langfristigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen sicherstellen. Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (**Change of Control**) sollten gar nicht mehr vereinbart werden (Anregung). Zahlungen für ein etwaiges **nachvertragliches Wettbewerbsverbot** sollen auf die Abfindungszahlung angerechnet werden. Im Übrigen bleiben die aktuellen Empfehlungen bestehen.

Verrechnung mit der Vergütung für andere Mandate:

Nehmen Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahr, soll die Vergütung hierfür auf die Vergütung angerechnet werden. Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate soll der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist. —————>

Vorstandsvergütung [Fortsetzung]

Berichterstattung:

Infolge des ARUG II werden die Empfehlungen zum **Vergütungsbericht** einschließlich der Mustertabellen als überflüssig angesehen und somit gestrichen. In der Begründung zur Kodexneufassung heißt es zudem, dass sämtliche Vergütungsbestandteile in ihren Ziel- und Gewährungsbeträgen im Vergütungsbericht dargestellt werden.

Anwendbarkeit der neuen Empfehlungen:

Gemäß der Begründung zur Kodexneufassung können laufende Vorstandsverträge bestehen bleiben, ohne dass eine Abweichung vom Kodex zu erklären ist. Erst bei Verlängerung bestehender Verträge nach Inkrafttreten der Neufassung ist eine Anpassung der Verträge erforderlich, wenn keine Abweichung vom Kodex erklärt werden soll.

Aufsichtsratsvergütung

Es wird **angeregt**, dass die Aufsichtsratsvergütung eine **reine Festvergütung** ist. Außerdem wird deutlich gemacht, dass bei der im Vergleich zu »normalen« Aufsichtsratsmitgliedern empfohlenen höheren Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen diese Erhöhung vom jeweils unterschiedlichen zeitlichen Aufwand abhängt.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Geltung nur für Anteilseignervertreter:

Im Kodex wird klargestellt, dass die Unabhängigkeitsanforderungen nur für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gelten. Sie sollen festlegen, welcher Anteil der Anteilseignervertreter unabhängig sein soll. Dabei sollen sie nun sowohl den Anteil an Mitgliedern festlegen, die von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig sind, als auch die Anzahl, die unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind.

Mindestanteile unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder:

Der Kodex empfiehlt Mindestanteile unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, differenziert danach, ob es sich um die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und deren Vorstand oder von einem kontrollierenden Aktionär¹ handelt. Darüber hinaus sollen bestimmte Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein (siehe hierzu das Folgende).

Unabhängigkeit in Bezug auf die Gesellschaft und deren Vorstand:

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll nun unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist laut Kodex dann unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu diesen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Der Kodex gibt den Anteilseignern dabei Indikatoren an die Hand, die ihnen bei der Einschätzung, ob ein Anteilseignervertreter von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig ist, helfen sollen. **Indikatoren für die fehlende Unabhängigkeit** sind demnach, wenn das Aufsichtsratsmitglied oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- Vorstandsmitglied in den letzten zwei Jahren vor der Wahl war,
- wesentliche geschäftliche Beziehungen (Lieferant, Kunde, Kreditgeber, Berater o.Ä.) zu dem Unternehmen unterhält oder unterhalten hat,
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- mehr als zwölf Jahre dem Aufsichtsrat angehört.

Wird mindestens ein Indikator erfüllt, so kann das Aufsichtsratsmitglied trotzdem als unabhängig angesehen werden. In der **Erklärung zur Unternehmensführung** soll dies dann aber begründet werden.

¹ Zur Präzisierung des Begriffs vgl. die Begründung zur Kodexneufassung, S. 9: Kontrolle besteht laut Regierungskommission dann, wenn ein Beherrschungsvertrag mit dem Aktionär besteht, der Aktionär über die absolute Mehrheit der Stimmen oder zumindest über eine nachhaltige Hauptversammlungsmehrheit verfügt.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder [Fortsetzung]

Unabhängigkeit in Bezug auf einen kontrollierenden Aktionär:

Wenn der Aufsichtsrat aus mehr als sechs Mitgliedern besteht, sollen mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs oder weniger Mitgliedern, soll mindestens ein Anteilseignervertreter diese Anforderung erfüllen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist laut Kodex dann unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn er oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Besondere Mitglieder:

Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Ausschusses, der sich mit der Vorstandsvergütung befasst, sollen unabhängig von der *Gesellschaft* und vom *Vorstand* sein. Der Prüfungsausschussvorsitzende soll *zusätzlich* noch unabhängig vom *kontrollierenden Aktionär* sein.

Sonstiges:

Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht nur wie bislang keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben, sondern auch in keiner persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Aufgaben und Besetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss soll in Zukunft regelmäßig eine **Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung** vornehmen.

Klargestellt wird außerdem, dass die Rechnungslegung, die der Prüfungsausschuss prüfen soll, auch **unterjährige Finanzinformationen** umfasst. Gleichzeitig wurde die Empfehlung, wonach der Vorstand die unterjährige Finanzberichterstattung vor ihrer Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat erörtern soll, gestrichen.

Zudem soll auch der **Gesamtaufsehtsrat** – und nicht nur ein anderer Ausschuss – einen Teil der Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen können, ohne dass eine Abweichung vom Kodex erklärt werden muss.

Der **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** soll zusätzlich (neben dem Erfordernis der Unabhängigkeit sowie der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren) **mit der Abschlussprüfung vertraut** sein.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für Aufsichtsratsmitglieder

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts in D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat wird **nicht mehr empfohlen**.

Offenlegung der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Gestrichen wurde die Empfehlung, wonach der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat festlegen soll. Er soll dafür nun die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat offenlegen. —————>

Mandatsobergrenzen	<p>Die Empfehlung, wonach sich der Aufsichtsrat vor der Wahl neuer Mitglieder bei diesen ver- gewissern soll, ob sie ausreichend Zeit für das Mandat haben, entfällt. Im Gegenzug wird die empfohlene Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten weiter reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anders als bislang wird eine Höchstgrenze für die Anzahl von »reinen« Aufsichtsrats- mandaten empfohlen: So soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsrats- mandate bei börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählen soll. • Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei (bisher drei) Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Vorsitz im Aufsichtsrat in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
Cooling-off-Periode	<p>Nach dem Gesetz darf eine Person, die in den vorangegangenen zwei Jahren Mitglied des Vorstands war, nur dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn die Wahl auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechte halten (Cooling-off-Periode). Bislang sah der Kodex zusätzlich vor, dass der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein soll. Vor dem Hintergrund der neuen Unabhängigkeitsanforderungen des Kodex an den Aufsichtsratsvorsitzenden (siehe oben) ist eine Streichung dieser Regelung folgerichtig.</p>
Bekanntmachung von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvor- sitz	<p>Bislang sollen Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gemacht werden. Diese Empfehlung wurde gestrichen, da der »alte« Aufsichtsrat so die Entscheidung des neu konstituierten Aufsichtsrats über seinen Vorsitz präjudizieren kann.</p>
Aufsichtsratssitzungen ohne den Vorstand	<p>Der Aufsichtsrat soll nun regelmäßig – und nicht wie bislang nur »bei Bedarf« – ohne den Vorstand tagen.</p>
Bericht über Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen	<p>Bislang soll im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nur offengelegt werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied nur an der Hälfte der Sitzungen oder weniger teil- genommen hat. Nun soll für jedes Mitglied angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse es teilgenommen hat.</p>
Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats	<p>Der Aufsichtsrat soll nicht nur regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat, sondern auch seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensfüh- rung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.</p>
Informationsordnung für den Vorstand	<p>Die Empfehlung, wonach der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat näher festlegen soll, wurde gestrichen.</p>
Anzahl der Vorstandsmit- glieder, Geschäftsord- nung für den Vorstand	<p>Die Empfehlungen zur Anzahl der Vorstandsmitglieder, zur Benennung eines Vorsitzenden bzw. Sprechers und zur Geschäftsordnung des Vorstands wurden gestrichen. Laut Regierungskommission handelt es sich bei diesen um Selbstverständlichkeiten.</p>
Erstbestelldauer für Vor- standsmitglieder	<p>Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen. Bislang wird lediglich empfohlen, dass bei Erstbestellungen die nach dem Gesetz maximal zulässige Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein soll.</p>
Berichterstattung über Corporate Governance	<p>Der Corporate Governance-Bericht nach dem DCGK entfällt. Sein Inhalt soll in die Erklärung zur Unternehmensführung eingehen.</p>

Neue Empfehlungen zur Veröffentlichung

Die **Erklärung zur Unternehmensführung** soll nun auch Folgendes enthalten (zur Veröffentlichung in Bezug auf die Selbstbeurteilung und die Unabhängigkeit siehe oben bzw. S. 5):

- eine Beschreibung der Vorgehensweise von Vorstand und Aufsichtsrat bei der **langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand**;
- die **Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**;
- die **Namen der Ausschussmitglieder** im Aufsichtsrat und der **Ausschussvorsitzenden**;
- für **spezialgesetzlich regulierte Gesellschaften** (Banken und Versicherungen): die Angabe, welche Kodexempfehlungen **aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren**.

Auf der **Internetseite der Gesellschaft** soll die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat veröffentlicht werden.

Im **Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung** soll zusätzlich über durchgeführte **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** berichtet werden (zum Bericht über die Sitzungsteilnahme siehe oben).

(Zur Offenlegung der Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat siehe S. 6; der Ort der Offenlegung wird nicht spezifiziert.)

Kodexanregungen

Die Anregung, zu den Kodexanregungen Stellung zu nehmen, wurde gestrichen.

Autoren: Astrid Gundel, Senior Manager, Audit Committee Institute e.V.,
Georg Lanfermann, Partner, DPP Audit&Accounting Germany, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting
finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.